Der Inhalt dieses Abschieds ist etwa folgender Art:

1. Die von Schleinitz zu Dahlen sollen die leute daselbst nicht dringen noch eine strafe daraufsetzen, das sie solen pferde halten, sondern an dehnen begnüget sein, dass sie ihner die weiber zu füren, auf jageten undt zur heerfahrt pferde wollen bestellen.

2. So sollen sie auch die leute nicht nötigen, das sie die wüsten hofstetten besegen, sonder sie mögen dieselben selbst erbauen und besetzen; doch das die leute gleich anderen bürgern recht zu halten gewiesen werden.

3. Sie (wer ? geht aus dem Zusammenhange nicht klar hervor) sollen auch die aufgesatzten geldpuessen von der neuen ordnung abthuen undt werden sich sonsten kegen dem rath daselbst im fall der übertretunge wol wissen zu halten.

4. Aber die teilschillinge sollen die von Schleinitz lassen fallen undt am abzuge benüget sein, als vonn 20 sch. gr. eins (= 5%); doch nicht, wenn sie einen gebieten zu verkauffen oder sich in thodesfal begiebet, sondern an den fellen, da sich sonsten abezogen zu geben gebüret.

5. Undt wenn einer in Dahlen seine güter vorkauffet, so soll er seinen käuffer den Schleinitzen anzeigen, aber derhalben nicht gestraffet werden, sondern wenn der käufer dem von Schleinitz nicht gefelligk, so mögen sie selbst antreten oder, wer ihnen gefellet, dahin bringen.

6. Mit der jaget, schafftrifft und der gefangenen halben sol es wie for alters gehalten werden und die von Dahlen damit wider die billikeit nicht beschweret werden.

7. So soll auch aus der theilunge nicht zweierlei regiment noch widerwertigkeit eingefüret werden.

8. Und soll den von Dolen eine ziegelscheune zu bauen nachgelassen werden.

9. Welches jedem theil also zum abschiede gegeben undt auf das die von Dolen nicht zu ungehorsam geuhrsacht, in schrift zu geben endhalten; man soll sich aber, also oft in vorpfeldt, darnach richten.

Actum durch Meinen G. N. (= Gnädigen Herrn) persönlich in beisein Heinrich von Schleinitz und Georgen von Schleinitz am donnerstage nach Michaelis anno 1533. (= 3. Oktober 1533.)

Verträge, die zwischen der Stadt und den Geistlichen geschlossen wurden, finden sich auf Blatt XVII b. Es sind dies meist Klagen gegen saumselige, pflichtvergessene Geistliche. Solche Klagen finden sich öfters auch anderwärts. Besonders oft muß es solche pflichtvergessene Geistliche hier vor der Reformation gegeben haben.

Zwei solche Klagefälle seien hier wiedergegeben:

Im fünfunndachtzigsten Jahre (1485), dem sonnabend nach Andreä (3. Dezember 1485) ist der würdige Ern Thomas Muldner, pfarrer zcu Dalen, sampt den beiden räthen daselbst vor den gestrengen vehsten ern Dieterich von Schleinitz unseren gonstigen herrn zcu Borlin (= Börln) uff dem hofe erschienen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden